



Recht & Sicherheit in der Kita

Juni 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Kündigung

Das ist bei der Beendigung eines Betreuungsvertrags zu beachten **2**

Klettern

Stoppen Sie Kinder besser bei unorthodoxen Kletterpartien **3**

Außengelände

Wann Kinder ohne Aufsicht draußen spielen dürfen **4 & 5**

Urlaub in Elternzeit

Kürzen Sie Urlaubsansprüche von Mitarbeitern in Elternzeit konsequent **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Desinfektion von Wunden in der Kita?

Sicher kennen Sie die Situation: Ein Kind stürzt auf dem Außengelände Ihrer Kita und schürft sich das Knie auf. Die Wunde ist verschmutzt und blutet leicht. Eine Mitarbeiterin meint, die Wunde müsse desinfiziert werden, und greift zum Desinfektionsspray. Das klingt so weit gut und richtig. Aber ist dieses Vorgehen auch rechtlich einwandfrei?

Finger weg von Desinfektionsmitteln

Das Desinfizieren von Wunden mit Sprays oder Lösungen gehört nicht zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Ersten Hilfe erlaubt sind. Daher sollten Sie in Ihrer Kita auf die Verwendung solcher Mittel verzichten. Denn Sie und Ihre Mitarbeiter überschreiten mit deren Einsatz die Grenzen des im Rahmen der Ersten Hilfe Zulässigen.

Informieren Sie die Eltern

Sind Sie der Ansicht, dass die Verletzung so gravierend ist, dass eine

Wunddesinfektion notwendig ist, informieren Sie umgehend die Eltern des Kindes. Empfehlen Sie ihnen, mit dem Kind zum Arzt zu gehen und die Wunde professionell versorgen zu lassen. Ob die Eltern Ihrer Empfehlung folgen, ist letztlich deren Entscheidung.

Tragen Sie den Unfall ins Verbandsbuch ein

Wichtig ist, dass Sie den Unfall auf jeden Fall im Verbandsbuch dokumentieren. Gehen die Eltern zum Arzt, müssen Sie zusätzlich noch eine Unfallanzeige fertigen.

Meine Empfehlung: Keine Experimente

Auch wenn Sie meinen, dass eine Wunddesinfektion notwendig ist, sollten Sie im Kita-Alltag auf jeden Fall hierauf verzichten. Welche Maßnahmen im Zuge der Ersten Hilfe erlaubt sind, können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

ERLAUBTE UND VERBOTENE ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Erlaubt

Offene Wunde von Schmutz und Steinchen oberflächlich reinigen

Schürfwunden mit Leitungswasser abspülen

Blutende Wunden mit Pflaster oder Verband abdecken

Verboten

Splitter, Scherben und tief in der Wunde steckende Steine entfernen

Desinfektionsmittel verwenden

Platzwunde mit Pflasterstrips zusammenkleben

Leben am Limit!

Liebe Kita-Leitungen,

manchmal frage ich mich schon, wie ich überhaupt meine Kindheit überlebt habe. Ich bin Fahrrad ohne Helm gefahren. Gleiches gilt für Ski, Schlitten, Schlitt- und Rollschuhe. Meine Eltern haben die Tragetasche mit mir als Baby einfach auf den Rücksitz des Autos gestellt. Sicherheitsgurte gab es – zumindest auf den Rückbänken – noch gar nicht. Auch geritten bin ich – zwar mit Kappe, aber ohne Rückenprotektoren.

Die Kindheit meines Sohnes sieht anders aus. Kindersitz, Fahrradhelm, Rückenprotektoren beim Mountainbike-Fahren und Knie-, Arm- und Ellenbogenschützer beim Rollerblades-Fahren sind natürlich selbstverständlich. Und sie sind auch gut und wichtig. Aber: Wenn ich höre, dass viele Eltern nicht möchten, dass ihr Kind unbeaufsichtigt auf dem Außengelände der Kita spielt, frage ich mich schon, ob wir endgültig in einer Welt angekommen sind, in der Kinder keine Chance mehr haben, auch nur einen Augenblick unbeobachtet zu sein. Schade wäre es.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Kündigung von Betreuungsverträgen – hier finden Sie Antworten auf Ihre 5 häufigsten Fragen

Immer wieder gibt es Situationen, in denen sich die Frage stellt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Betreuungsvertrag gekündigt werden kann. Das gilt sowohl für eine Kündigung von Seiten der Eltern als auch für die Kündigung von Seiten der Kita. Die 5 häufigsten Fragen, die Kita-Leitungen immer wieder stellen, beantworten ich Ihnen in diesem Beitrag.

z. B. LAURA ZIEHT UM

Die Eltern von Laura möchten den Betreuungsvertrag ihrer Tochter fristlos kündigen. Der Vater hat in einer anderen Stadt eine Arbeit gefunden. Deshalb wird die ganze Familie umziehen. Die Kita-Leitung überlegt, ob das ein Grund für eine fristlose Kündigung ist.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Bei einem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag. Dieser kann innerhalb der gesetzlichen bzw. im Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Das ist zu tun: Betreuungsvertrag prüfen

Stellt sich Ihnen die Frage, ob die Kündigung eines Betreuungsvertrags möglich bzw. wirksam ist, sollten Sie zunächst einmal einen kritischen Blick in Ihren Betreuungsvertrag werfen. Dieser gibt Ihnen in der Regel Auskunft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kündigung von Seiten der Eltern bzw. von Seiten der Kita möglich ist.

? „Muss die Kündigung des Betreuungsvertrags schriftlich erfolgen?“

ANTWORT: Nein. Auch wenn das in den meisten Verträgen so steht, muss die Schriftform nicht mehr unbedingt eingehalten werden.

Grundsätzlich genügt auch die Textform. Das heißt: Die Eltern müssen Ihnen kein Kündigungsschreiben per Brief zukommen lassen. Es genügt,

wenn das Kündigungsschreiben per Fax oder E-Mail übersandt wird. Das ergibt sich aus §§ 126, 127 Bürgerliches Gesetzbuch. Eine mündliche Kündigungserklärung ist allerdings nicht bindend.

? „Muss die Kündigung eines Betreuungsvertrags begründet werden?“

ANTWORT: Grundsätzlich kann ein privatrechtlicher Vertrag, also auch ein Betreuungsvertrag, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, solange die Kündigungsfrist eingehalten wird.

Etwas anderes gilt, wenn

- im Betreuungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde.
- sich aus dem Kita-Gesetz Ihres Bundeslandes eine Begründungspflicht ergibt.
- es sich um eine außerordentliche Kündigung handelt.

In diesen Fällen sollten Sie bzw. die Eltern die Kündigungsgründe bereits in der Kündigungserklärung nennen, damit die Gegenseite prüfen kann, ob die Kündigung gerechtfertigt ist oder nicht.

Im Praxisbeispiel ist die außerordentliche Kündigung wegen Umzugs unwirksam. Denn ein Umzug kommt in aller Regel nicht so plötzlich, dass die Einhaltung der Kündigungsfristen nicht zumutbar ist.

? „Welche Kündigungsfristen müssen bei der Kündigung von Betreuungsverträgen eingehalten werden?“

ANTWORT: Die gesetzliche Kündigungsfrist für Betreuungsverträge beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das ist natürlich sehr kurzfristig. Meist wollen sowohl Sie als auch die Eltern ein wenig mehr Planungssicherheit. Sie können daher im Betreuungsvertrag längere Kündigungsfristen vereinbaren. Voraussetzung für deren Wirksamkeit ist:

- Die Kündigungsfrist lautet für Träger und Eltern gleich bzw. benachteiligt die Eltern nicht. Das heißt:

Die Kündigungsfrist der Eltern darf nicht länger sein als die des Trägers.

- Die Kündigungsfrist beträgt maximal 3 Monate. Diese Frist hat sich aus verschiedenen Gerichtsurteilen herauskristallisiert. Kürzere Fristen sind selbstverständlich denkbar, längere halten einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

? „Müssen beide Eltern den Betreuungsvertrag kündigen, wenn auch beide den Betreuungsvertrag unterschrieben haben?“

ANTWORT: Der Betreuungsvertrag muss von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Sie können sich hierbei aber auch ausdrücklich gegenseitig vertreten. Von Kita-Seite werden Betreuungsverträge in aller Regel vom Träger gekündigt.

Haben beide Eltern den Vertrag unterschrieben, muss der Vertrag auch von beiden gekündigt werden. Haben sich die Eltern getrennt, gilt dies ebenfalls. Ausnahme: Einem Elternteil wurde das alleinige Sorgerecht übertragen.

? „Was können wir tun, wenn Eltern sich nicht an die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist halten wollen?“

ANTWORT: Suchen Sie zunächst einmal das Gespräch mit den Eltern. Häufig lässt sich eine einvernehmliche Lösung finden. Das ist häufig sinnvoller, als sich auf gerichtliche Auseinandersetzungen mit Eltern einzulassen. Rechtlich haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie bestehen auf Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist und klagen notfalls die nicht gezahlten Elternbeiträge gerichtlich ein.
- Sie entlassen die Eltern vorzeitig aus dem Vertrag. Das bietet sich dann an, wenn Sie eine Warteliste haben und den Platz nahtlos nachbesetzen können.
- Sie einigen sich mit den Eltern über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags, z. B. zu einem Zeitpunkt, an dem Sie den Platz nachbesetzen können.

Klettern auf Spielgeräten, die hierfür nicht vorgesehen sind: Ziehen Sie klare Grenzen

Kinder klettern gern und nutzen praktisch jede Gelegenheit, ihre Fähigkeiten zu erproben. Das ist einerseits gut. Denn beim Klettern wird die motorische Entwicklung von Kita-Kindern optimal gefördert und die Kinder auch geistig gefordert.

Klettern birgt aber auch immer gewisse Gefahren. Denn macht man einen Fehler, bestehen erhebliche Verletzungsgefahren. Darum gibt es in Kitas Klettermöglichkeiten für die Kinder, die mit entsprechendem Fallschutz gesichert sind, sodass Stürze zwar nicht verhindert, aber immerhin abgefedert werden. Was aber gilt, wenn Kinder auf Spielgeräten klettern, die hierfür gar nicht vorgesehen sind?

z. B. ABSTURZ VOM GARTENHÄUSCHEN

In der Kita „Haselmaus“ gibt es auf dem Außengelände ein Gartenhäuschen aus Holz. In diesem können die Kinder spielen. Einige Vorschulkinder haben entdeckt, dass

sie vom Fensterbrett leicht auf das Dach des Häuschens klettern können. Als der 5-jährige Hannes auf dem Dach des Häuschens steht, kommt er ins Rutschen und stürzt aus knapp 2 m Höhe auf den Rasen. Er bricht sich das Schlüsselbein.

Rechtsgrundlage: Vorgaben der Unfallversicherer

Nach den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherer muss es unter Klettergeräten Fallschutz geben. Ab einer Fallhöhe von 1,50 m muss hierzu spezielles Fallschutzmaterial, wie Sand, Rindenmulch oder Fallschutzmatten, benutzt werden. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihrer Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht darauf achten, dass Spielgeräte von den Kindern bestimmungsgemäß genutzt werden.

Das ist zu tun: Regelnd eingreifen

Stellen Sie fest, dass Kinder Spielgeräte nicht bestimmungsgemäß benutzen, also beispielsweise auf das Gar-

tenhäuschen klettern, statt in diesem zu spielen, müssen Sie eingreifen.

Meine Empfehlung: Spielverderber sein

Sicher: Es macht Spaß, seine Kräfte und Fähigkeiten zu erproben und z. B. auf das Dach des Gartenhäuschens oder das Tipi zu klettern. Dennoch sollten Sie solche Klettertouren nicht zulassen, wenn die Spielgeräte hierfür nicht ausgelegt sind. Denn bei nicht sachgerechter Nutzung bestehen erhebliche Gefahren für die Kinder, die diese überhaupt nicht erkennen und abschätzen können. Da müssen Sie für die Kinder mitdenken und solche gefährlichen Unternehmungen zum Schutz der Kinder unterbinden. Das gilt auch, wenn Sie bzw. Ihre Mitarbeiter der Meinung sind, dass das Kind motorisch so weit entwickelt ist, dass es die Kletteraktion meistern kann. Denn: Es fehlt nicht nur am notwendigen Fallschutz. Sie können auch nicht abschätzen, ob z. B. das Dach des Gartenhäuschens den Belastungen durch mehrere Kinder gewachsen ist.



SO HANDELN SIE RECHTSSICHER, WENN KINDER AUF SPIELGERÄTEN KLETTERN, DIE HIERFÜR NICHT VORGESEHEN SIND

| Maßnahme | Konkrete Umsetzung |
|---|--|
| Abweichende Nutzung von Spielgeräten registrieren | <ul style="list-style-type: none"> • Behalten Sie im Blick, ob die Kinder die Spielgeräte ausschließlich bestimmungsgemäß nutzen oder ob abweichende Nutzungen auffallen. • Sensibilisieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, abweichende Nutzungen, die ihnen auffallen, im Team zu thematisieren. |
| Gefährdungsanalyse durchführen | <ul style="list-style-type: none"> • Analysieren Sie, ob die abweichende Nutzung z. B. des Gartenhäuschens als Klettergerät eine Gefährdung für die Kinder darstellt. • Berücksichtigen Sie hierbei insbesondere Fallhöhe, Stabilität und Fallraum des Kletterobjekts. • Beziehen Sie Ihren Sicherheitsbeauftragten in Ihre Überlegungen ein. |
| Problembewusstsein im Team wecken | <ul style="list-style-type: none"> • Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die abweichende Nutzung eine Gefährdung darstellt, sollten Sie Ihr Team informieren. • Wecken Sie Problembewusstsein, denn vielleicht sehen viele hierin nicht unbedingt eine Gefahr. |
| Einheitliche Haltung im Team finden | <ul style="list-style-type: none"> • Legen Sie im Team verbindliche und für alle geltende Regeln für die Nutzung des Spielgeräts fest. • Machen Sie deutlich, dass es für individuelle Lösungen in dieser Frage keinen Raum gibt. |
| Regeln mit Kindern vereinbaren | <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbaren Sie mit den Kindern Regeln für die Nutzung des Spielgeräts. • Sprechen Sie ein klares „Kletterverbot“ aus. |
| Sicherungsmaßnahmen ergreifen | <ul style="list-style-type: none"> • Sichern Sie das Spielgerät notfalls gegen unbefugtes Klettern, z. B. beim Gartenhäuschen durch Anbringen einer Regenrinne, die die Kinder nicht überwinden können. Kontrollieren Sie das im Rahmen der Beaufsichtigung der Kinder. |



Unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Außengelände? Unter diesen 5 Voraussetzungen ist das möglich

Kinder möchten gern und viel im Freien spielen – und hierzu brauchen sie Sie und Ihre Mitarbeiter meist nicht. Daher ist es in vielen Kitas üblich, dass Kinder in kleinen Gruppen unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen dürfen. Bei vielen Kita-Leitungen bleiben da häufig ein ungutes Gefühl und die Sorge, ob das wirklich rechtlich zulässig ist oder ob sie damit ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen. Diese Unsicherheit wächst zunehmend, da viele Eltern sich vehement dagegen aussprechen, dass ihr Kind auch nur einen Augenblick unbeaufsichtigt draußen spielen darf.

z. B. ALLEIN AUF DEM SPIELPLATZ

Linus ist 5 Jahre alt und besucht die Kita „Wilde Zwerge“. Als seine Mutter erfährt, dass er mit 2 Freunden am Vormittag unbeaufsichtigt auf dem Außengelände gespielt hat, beschwert sie sich bei der Leitung. Sie meint, es sei unverantwortlich, die Kinder ohne Aufsicht auf dem Spielplatz zu lassen. Schließlich bestehe die Gefahr, dass die Kinder etwas Unüberlegtes tun und sich verletzen. Oder sie würden vom Außengelände entführt. Die Leitung ist ratlos, wie sie mit dieser Beschwerde umgehen soll. Schließlich wird das in der Kita „Wilde Zwerge“ schon seit vielen Jahren so gehandhabt, ohne dass etwas passiert ist.

Rechtsgrundlage: SGB VIII

Nach § 22 SGB VIII ist es Ihr gesetzlicher Auftrag, die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Dies setzt voraus, dass die Kinder im Kita-Alltag die Gelegenheit haben, sich auch unbeaufsichtigt zu erproben und Erfahrungen zu sammeln. Daher gilt: Grundsätzlich dürfen Kinder auch unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen.

Das ist zu tun: Prüfen Sie die Voraussetzungen

Bevor Sie die Kinder ohne Aufsicht auf dem Außengelände spielen las-

sen, sollten Sie prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür passen und die Rahmenbedingungen stimmen. Denn es ist Ihre Aufgabe als Leitung, darauf zu achten, dass die Kinder in der Kita angemessen beaufsichtigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gefördert werden.

Das heißt: Unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Außengelände ist nicht in jedem Fall in Ordnung. Sie müssen vielmehr überlegen, ob das in Ihrer Kita überhaupt und unter welchen Bedingungen möglich ist. Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt tatsächlich auf die Rahmenbedingungen in Ihrer Kita an. Anhand der Übersicht auf Seite 5 können Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Außengelände in Ihrer Kita erfüllt sind, ob dies überhaupt nicht möglich ist oder wo Sie nachsteuern müssen, um dies in Zukunft möglich zu machen.

Lassen Sie den Kindern Freiräume

Kindheit hat sich verändert. Sie spielt sich häufig in geschlossenen Räumen und in Institutionen wie Kita und Ganztagschule ab. Kinder haben nur sehr wenig Gelegenheit, allein mit Gleichaltrigen zu spielen, ohne dass sofort Erwachsene regelnd und kontrollierend in das Spiel eingreifen. Dabei ist es für die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen von großer Bedeutung, sich unbeobachtet zu fühlen und zu spielen. Versuchen Sie daher, den Kindern in Ihrer Einrichtung so viele Freiräume wie möglich zu schaffen. Wichtig ist hierbei, dass Sie ein Umfeld schaffen, das in sich sicher und an die Bedürfnisse der Kinder angepasst ist.

Entspricht das Außengelände diesen Vorgaben, sollten Sie mutig sein und Kinder auch allein draußen spielen lassen. Natürlich mit klaren Regeln und unter regelmäßiger Kontrolle Ihrer Mitarbeiter. Wenn Sie das gewährleisten können, ist unbeaufsichtigtes Spielen auf dem Außenge-

lände rechtlich nicht zu beanstanden und von Ihrem gesetzlichen Auftrag abgedeckt.

Überzeugen Sie zweifelnde Eltern

Lassen Sie sich daher nicht verunsichern, insbesondere nicht von überängstlichen Eltern. Diese wollen nur das Beste für ihr Kind und fürchten, dass es in Gefahr geraten könnte, wenn es ohne Aufsicht draußen spielt.

Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern, die zweifeln, ob das unbeaufsichtigte Spielen auch für ihr Kind eine gute Idee ist. Erläutern Sie den Eltern, unter welchen Voraussetzungen die Kinder in Ihrer Kita ohne Aufsicht auf dem Außengelände spielen dürfen. Nehmen Sie den Eltern die Sorge, und machen Sie deutlich, dass es für die Entwicklung ihres Kindes wichtig ist, auch ohne Aufsicht mit Gleichaltrigen zu spielen. Nutzen Sie bei Ihrer Überzeugungsarbeit die Übersicht auf Seite 5 als Argumentationshilfe. Wenn Sie den Eltern alle hier genannten Voraussetzungen erläutern und erklären, sehen diese, dass Sie einem klaren Konzept und einer klaren Struktur folgen und die Risiken im Blick haben, diese bewusst setzen und möglichst ausschließen.

Meine Empfehlung: Bleiben Sie bei Ihrer Haltung

Wollen Eltern nicht, dass ihr Kind allein auf dem Außengelände spielt, sollten Sie den Eltern deutlich machen, dass das Kind eine Gemeinschaftseinrichtung besucht, in der bestimmte Regeln gelten. Und zwar für alle Kinder. Erklären Sie den Eltern, dass Sie nach den in Ihrer Einrichtung geltenden pädagogischen Konzepten arbeiten. Trauen Sie dem Kind zu, allein draußen zu spielen, schicken Sie es auch raus, wenn die Eltern dies nicht wünschen. Kommen die Eltern mit dieser Situation nicht klar, ist es an ihnen, hieraus die Konsequenzen zu ziehen. Sie sollten es aber nicht zulassen, dass Eltern sich in Fragen der Aufsichtsführung in der Kita einmischen.



5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS UNBEAUF SICHTIGTE SPIELEN AUF DEM AUßENGELÄNDE



| Voraussetzungen | Das ist zu berücksichtigen | Das ist zu tun |
|-------------------------------------|---|--|
| 1. Konzeption muss stimmen | <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption der Kita sollte beinhalten, dass Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. • Konzeption sollte klarstellen, dass im Rahmen der Förderung der Selbstständigkeit Kinder im kontrollierten Rahmen auch unbeaufsichtigt spielen dürfen, z. B. auf dem Außengelände oder in Nebenräumen. | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn notwendig: Konzeption überarbeiten und ergänzen. • Konzeption bei Aufnahme der Kinder den Eltern vorstellen und erläutern. • Ausdrücklich auf unbeaufsichtigtes Spiel hinweisen. • Zweifelnde Eltern auf Konzeption verweisen. |
| 2. Außengelände muss sicher sein | <ul style="list-style-type: none"> • Außengelände muss komplett eingezäunt sein. • Ausgänge & Tore müssen so gesichert sein, dass die Kinder diese nicht selbsttätig öffnen und weglaufen können. • Spielgeräte sind alle intakt und können ohne Aufsicht oder Hilfestellung benutzt werden. • Umfeld der Kita lässt unbeaufsichtigtes Spielen zu, z. B. aber nicht, wenn Kinder immer wieder von Betrunknen aus dem Umfeld belästigt werden könnten. • Kita-Gelände möglichst frei von „Wurfmaterial“ gestalten | <ul style="list-style-type: none"> • Darauf hinwirken, dass defekte Spielgeräte schnell repariert werden. • Sind Spielgeräte defekt, dürfen Kinder nicht unbeaufsichtigt draußen spielen. • Beim Träger vorsprechen und darauf dringen, dass das Außengelände vollständig eingezäunt und die Tore „kindersicher“ gestaltet werden. • Bitten Sie den Träger, Steine, die sich als Wurfgeschosse eignen, zeitnah gegen andere Materialien auszutauschen. |
| 3. Aufsicht muss gewährleistet sein | <ul style="list-style-type: none"> • Im Team klären, dass Kinder, die allein auf dem Außengelände spielen, nur kurze Zeit unbeaufsichtigt sein dürfen. • Festlegen, dass immer ein Mitarbeiter abkömmlich ist. • Vereinbaren, dass spätestens nach 15 Minuten jemand nach den Kindern sieht. | <ul style="list-style-type: none"> • Immer im konkreten Einzelfall prüfen, ob die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Außengelände im Kita-Alltag gewährleistet werden kann, auch bei personellen Engpässen. • Festlegen, wer konkret für die Kinder auf dem Außengelände verantwortlich ist. • Im Team klären, dass niemand allein draußen spielen darf, wenn nicht gewährleistet ist, dass mindestens 1 Erzieher aus dem Gruppengeschehen abkömmlich ist, um sich um die Kinder auf dem Außengelände zu kümmern. |
| 4. Kinder müssen geeignet sein | <ul style="list-style-type: none"> • Festlegen, ab welchem Alter Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen dürfen. • Regelungen treffen, wie viele Kinder insgesamt allein draußen spielen dürfen. • Kriterien erarbeiten, nach denen Kinder ausgesucht werden, die unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen dürfen. | <ul style="list-style-type: none"> • Darauf achten, dass Kinder unter 3 Jahren nicht unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen. • Aufpassen, dass die festgelegte Höchstgrenze an Kindern nicht überschritten wird. • Überlegen, ob die Konstellation von Kindern, die auf dem Außengelände spielen, sinnvoll ist. |
| 5. Eltern wurden informiert | <ul style="list-style-type: none"> • Eltern vergessen häufig, dass sie die Konzeption der Einrichtung, die unbeaufsichtigtes Spielen vorsieht, unterschrieben haben. • Eltern sorgen sich, dass ihrem Kind auf dem Außengelände etwas passieren könnte. | <ul style="list-style-type: none"> • Eltern informieren und überzeugen. • Zweifelnde Eltern auf die pädagogische Konzeption verweisen. • Deutlich machen, dass die Konzeption und die Regeln der Kita für alle Kinder und Eltern gelten. |

Verwaltungsgericht Münster

Jugendamt darf vor verurteiltem Sexualstraftäter warnen

Wer wegen Sexualstraftaten rechtskräftig verurteilt wurde, darf nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dies ergibt sich aus dem SGB VIII. Dieses Verbot sorgt für Schutz von Kindern und Jugendlichen vor bekannten Sexualstraftätern in Kitas, Krippen, offenen Ganztagschulen, aber auch in Vereinen. Denn dort muss man vor Beginn der Beschäftigung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Im privaten Bereich ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen wesentlich geringer. Schließlich muss sich niemand als verurteilter Sexualstraftäter outen. Das Jugendamt darf allerdings Eltern warnen, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster in einer aktuellen Entscheidung entschieden.

Der Fall: Sexualstraftäter unterstützt Flüchtlingsfamilie

Ein Mann war wegen Besitzes und Verbreitung kinderpornografischer Schriften zu 5 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden.

Als dem Jugendamt bekannt wurde, dass er eine alleinerziehende Mutter aus Syrien, die mit ihren 4 Kindern in Deutschland um Asyl gebeten hatte, betreute, wurde man dort hellhörig. Man teilte dem Mann mit, dass man beabsichtige, die Frau über seine Vorstrafe zu informieren. Hiergegen ging der Mann gerichtlich vor ...

Die Entscheidung: Jugendamt darf warnen

... und verlor. Das Verwaltungsgericht Münster urteilte in einer Eilentscheidung, dass das Jugendamt die Mutter der 4 Kinder über die Vorstrafe wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften informieren durfte. Zwar stelle die Mitteilung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mannes dar. Das Jugendamt sei allerdings zum Schutz der Kinder hierzu berechtigt gewesen. Zu den Aufgaben des Jugendamts gehöre es, zum Wohl der Kinder zu handeln und über dieses zu wachen. Warnhinweise durch das Jugendamt an die Eltern minderjähriger Kinder sind daher

grundsätzlich zulässig, wenn es gewichtige Anhaltspunkte gibt, dass von Dritten, die Kontakt mit den Kindern haben, eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Da in diesem Fall solche Hinweise vorlagen, war das Jugendamt berechtigt, die Mutter über die Vorstrafe des „Helfers“ zu informieren und die Kinder hierdurch zu schützen.

Mein Kommentar: Eine sinnvolle Entscheidung

Die Kriminalstatistik zeigt: Die meisten sexuellen Übergriffe gegenüber Kindern finden im familiären und privaten Umfeld und nicht in Kitas und anderen Institutionen statt. Wichtig ist es daher, dass das Jugendamt die Eltern warnt, wenn ihm bekannt ist, dass Kinder Umgang mit vorbestraften Sexualstraftätern haben und hierdurch gefährdet werden.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Verwaltungsgericht Münster,
Beschluss vom 05.04.2019, Az. 6 L
211/19

Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Arbeitgeber muss Schwerbehinderte auf Zusatzurlaub hinweisen

Schwerbehinderten Mitarbeitern steht jährlich ein Zusatzurlaub von 5 Tagen zu. Streitig war bisher immer, ob der Mitarbeiter diesen Urlaubsanspruch geltend machen muss oder ob Sie ihn hierauf hinweisen müssen. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen jetzt entschieden.

Der Fall: Schwerbehinderte verlangt Zusatzurlaub

Einer schwerbehinderten Mitarbeiterin wurde mit Zustimmung des Integrationsamts gekündigt. Sie verlangte vor Gericht die Auszahlung des ihr für

die vergangenen Jahre zustehenden Zusatzurlaubs. Der Arbeitgeber lehnte dies mit dem Hinweis darauf ab, dass Sie den Urlaub nicht geltend gemacht habe. Daher sei dieser verfallen.

Das Urteil: Arbeitgeber muss auf Zusatzurlaub hinweisen

Das sahen die Richter allerdings anders. Sie urteilten, dass der Arbeitgeber verpflichtet gewesen sei, die Mitarbeiterin auf den ihr zustehenden Zusatzurlaub hinzuweisen. Da der Arbeitgeber seit 2015 von der Schwerbehinderung seiner Mitarbeiterin Kenntnis gehabt habe und kein Hin-

weis auf den zusätzlichen Urlaubsanspruch erfolgt sei, sei der Urlaub auch nicht verfallen.

Meine Empfehlung: Behinderte Mitarbeiter informieren

Auch wenn dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist damit zu rechnen, dass es Bestand haben wird. Sie sollten daher zukünftig schwerbehinderte Mitarbeiter auf ihren zusätzlichen Urlaubsanspruch hinweisen.



WICHTIGES URTEIL

Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Urteil vom 16.01.2019, Az. 2 Sa 567/18

Elternzeit & Urlaub: Diese wichtigen Fakten sollten Sie kennen

Wenn Mitarbeiter Elternzeit in Anspruch nehmen, haben Sie als Vorgesetzte keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Auch wenn Sie dies manchmal – insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels – gern tun würden. Sie können verhindern, dass Mitarbeiter in Elternzeit Urlaubstage ansammeln, die sie dann nach ihrer Rückkehr geltend machen können. Denn Sie bzw. Ihr Träger kann den Urlaub während der Elternzeit kürzen.

z. B. 40 TAGE URLAUB TROTZ ELTERNZEIT

Hanna Schneider hat nach der Geburt ihres Sohnes 2 Jahre Elternzeit in Anspruch genommen. Nach ihrer Rückkehr kündigt sie ihren Arbeitsvertrag und erklärt, dass sie während der Kündigungsfrist nicht arbeiten müsse. Schließlich stehe ihr ja noch Urlaub aus der Elternzeit zu.

Rechtsgrundlage

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. Das heißt: Der Mitarbeiter muss nicht arbeiten, bekommt aber auch kein Geld. Allerdings erwirbt der Mitarbeiter auch während der Elternzeit Urlaubsansprüche. Diese können vom Arbeitgeber allerdings gekürzt werden.

Das ist zu tun: Träger ansprechen

Gehen Mitarbeiter in Elternzeit, sollten Sie das Thema „Urlaub“ bei Ihrem Träger ansprechen und gemeinsam mit ihm überlegen, ob der Urlaub während der Babypause gekürzt werden soll.



MUSTER: KÜRZUNG VON URLAUBSANSPRÜCHEN IN DER ELTERNZEIT

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass Sie vom 15.04.2019 bis zum 14.04.2021 Elternzeit in Anspruch nehmen.

Zugleich machen wir hiermit von unserem Recht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Gebrauch. Wir kürzen hiermit den Erholungsurlaub, der Ihnen für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat Ihrer Elternzeit um 1/12.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Müller

Kita „Sonnenschein“

Urlaub darf gekürzt werden

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz können Urlaubsansprüche für jeden vollen Monat Elternzeit um 1/12 des Jahresurlaubs gekürzt werden. Diese Kürzung ist allerdings kein Automatismus. Sie muss vom Arbeitgeber ausdrücklich erklärt werden. Einen festen Zeitpunkt, zu dem die Erklärung abgegeben werden muss, gibt es nicht. Sie kann z. B. auch noch abgegeben werden, wenn der Mitarbeiter aus der Elternzeit zurück ist und seinen Urlaubsanspruch geltend macht.

Achtung! Ist das Arbeitsverhältnis beendet, z. B. nach einer Kündigung der Mitarbeiterin, wandelt sich der Urlaubsanspruch in einen Auszahlungsanspruch um. Dann kann Ihr Träger keine Kürzung des Urlaubs während der Elternzeit mehr erklären.

Meine Empfehlung: Kürzung sofort erklären

Ich rate Ihnen, den Urlaub von Mitarbeitern in Elternzeit konsequent zu kürzen und dies dem Mitarbeiter auch umgehend mit Bestätigung der

Elternzeit mitzuteilen. Hierfür gibt es folgende Gründe:

1. Viele pädagogische Fachkräfte kommen nicht aus der Elternzeit zurück und kündigen. Dann muss Ihr Träger den Urlaub auszahlen. Das ist verlorenes Geld.
2. Wenn Mitarbeiter aus der Elternzeit zurückkommen, steht ihnen der offene Urlaub aus der Elternzeit zu. Häufig kommen noch Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Beschäftigungsverbot und der Mutterschutzzeit hinzu. Gleiches gilt für den ganz normalen Jahresurlaub. Da kommen schnell Urlaubsansprüche für mehrere Wochen oder Monate zusammen. Den können Sie dem Mitarbeiter kaum gewähren. Daher sollten Sie den Urlaubsanspruch zumindest für die Elternzeit konsequent kürzen. Hierbei können Sie auf das oben stehende Muster zurückgreifen.

WICHTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – Kürzung von Urlaub

Impressum

Verlag PRO KITA

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. ISSN: 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl

? „Müssen wir Schmerzensgeld zahlen?“

FRAGE: „In unserer Kita betreuen wir Kinder im Alter von 2–6 Jahren in altersgemischten Gruppen. Ein 2-jähriges Kind hat sich vor ein paar Tagen eine Bügelperle in die Nase gesteckt. Diese musste operativ entfernt werden. Die Mutter macht uns schwere Vorwürfe und droht uns mit Schmerzensgeldforderungen. Müssen wir tatsächlich Schmerzensgeld zahlen?“

ANTWORT: NEIN. DAS MÜSSEN SIE NICHT. Schmerzensgeldansprüche von Kindern oder Eltern müssen Sie nicht fürchten. Denn diese sind gesetzlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus §§ 104, 105, 106 SGB VII.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn Sie das Kind vorsätzlich verletzt hätten. Das können wir aber in

dem von Ihnen geschilderten Fall ausschließen.

Aufsichtspflicht wurde verletzt

Dennoch sollte Ihnen bewusst sein, dass die Mutter sich zu Recht beschwert. Denn Sie müssen bei der gemeinsamen Betreuung von U3- und Ü3-Kindern verstärkt darauf achten, dass die Unter-3-Jährigen keinen unbeaufsichtigten Zugriff auf Spiel- und Bastelmaterialien haben, die für ihre Altersgruppe nicht zugelassen sind.

Das heißt: Sie müssen dafür sorgen, dass die Kleinkinder in Ihrer Einrichtung durch das zur Verfügung stehende Spielzeug nicht gefährdet werden. Da es hier zu einem schweren Unfall

mit einer Bügelperle gekommen ist, muss man wohl davon ausgehen, dass Sie Ihrer Aufsichtspflicht und Organisationsverantwortung nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Meine Empfehlung: Entschuldigen & Abläufe prüfen

Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern. Entschuldigen Sie sich für den Vorfall, und schildern Sie den Eltern, was Sie unternehmen, damit solche Unfälle in Zukunft nicht mehr vorkommen und sie Ihnen weiterhin vertrauen und ihr Kind ohne Sorge in die Kita bringen können. Gehen Sie daher unbedingt auf die Eltern zu, um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden und den Konflikt aus der Welt zu schaffen.

? „Wer haftet, wenn Kinder auf einem Kita-Fest etwas kaputt machen?“

FRAGE: „In unserer Kita haben wir vor 2 Wochen ein Frühlingsfest gefeiert. Die Eltern konnten an Biergarnituren gemeinsam mit ihren Kindern Kaffee oder Limo trinken und Kuchen essen. An einem Biertisch ist es zu einem Zwischenfall gekommen. Eine Mutter hatte ihr neues i-Phone auf den Biertisch gelegt. Ein 2-jähriges Kind hat dann seine Limo umgekippt und dabei natürlich das i-Phone erwischt. Dieses ist jetzt kaputt. Die Eigentümerin des i-Phones verlangt jetzt, dass wir diesen „Unfall“ der Betriebshaftpflicht unseres Trägers melden. Wir fragen uns jetzt: Wer haftet, wenn Kinder auf einem Kita-Fest etwas kaputt machen?“

ANTWORT: DAS KOMMT AUF DIE GESAMTSITUATION AN. Grundsätzlich sind aber die Eltern verantwortlich und damit auch haftbar.

Zunächst sollte Ihnen bewusst sein, dass das Kind selbst nicht für den entstandenen Schaden aufkommt, den es fahrlässig oder sogar vorsätzlich verursacht hat. Denn Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht deliktstfähig.

Das heißt: Sie haften nicht für Schäden, die sie verursachen. Ihr Träger bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung müsste nur dann für den entstandenen Schaden haften, wenn Sie bzw. Ihre pädagogischen Fachkräfte Ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern verletzt hätten.

Eltern haften für ihre Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben

Bei einer Kita-Veranstaltung, an der Eltern und Kinder gemeinsam teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht aber nicht bei Ihnen und Ihrem Team, sondern bei den Eltern. Schließlich fehlt es bei solchen Eltern-Kind-Veranstaltungen in der Kita an einer Übergabe des Kindes an Sie und Ihr Team. Denn nur durch diese wird die Aufsichts-

pflcht der Kita begründet. Die Eltern des Kindes müssten für den Schaden an dem i-Phone aufkommen, wenn dieser auf eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht zurückzuführen wäre. Ob das der Fall ist, lässt sich auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen nicht beurteilen

Meine Empfehlung: Verweisen Sie die Mutter an die Eltern des Kindes

Weisen Sie die Bitte der Mutter unter Hinweis auf die Rechtslage zurück. Empfehlen Sie ihr, sich an die Eltern des Kindes zu halten, das den Schaden verursacht hat. Wenn sie Glück hat, haben diese eine Haftpflichtversicherung, die für den Schaden aufkommt. Das ist aber letztlich nicht Ihr Problem.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Rechtssicherer Umgang mit Eltern mit Einschränkungen
- Ausflüge ans Wasser – so sorgen Sie für Sicherheit